

Besondere Führungsformen des Radverkehrs

Schutzstreifen ...

... sind für den Radverkehr bestimmt. Der Schutzstreifen ist ein Teil der Fahrbahn und durch eine unterbrochene Linie (Zeichen 340, Leitlinie) abgeteilt.



Andere Fahrzeugführer dürfen den markierten Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren. Dabei dürfen Radfahrer nicht gefährdet werden. Fahrzeugführer dürfen auf Schutzstreifen für den Radverkehr nicht parken.

Radfahrstreifen ...

... sind auf der Fahrbahn durch eine durchgezogene Linie (Zeichen 295 als Fahrbahnbegrenzung) markierte Sonderwege für den Radverkehr.

Radfahrstreifen müssen durch das Verkehrszeichen „Radweg“ gekennzeichnet sein und sind für den Rad-



verkehr benutzungspflichtig. Das Überfahren der Fahrbahnbegrenzung ist für andere Fahrzeugführer zulässig, wenn dahinter anders nicht erreichbare Parkflächen angelegt sind und die Benutzer des Sonderweges weder gefährdet noch behindert werden.

Fahren auf dem Gehweg

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit dem Fahrrad auf Gehwegen fahren. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen

Andere Rad Fahrende dürfen den Gehweg nicht befahren, es sei denn, er ist durch nachfolgendes Verkehrszeichen freigegeben.



Bei erlaubtem Befahren des Gehweges müssen Radfahrer auf Fußgänger Rücksicht nehmen und ihre Geschwindigkeit dem Fußgängerverkehr anpassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig müssen Radfahrer warten.

Einbahnstraßen

Einbahnstraßen dürfen grundsätzlich von Fahrzeugführern nur in Richtung des Pfeils befahren werden.

Das Zusatzschild weist auf entgegenkommenden Radverkehr hin.



Das Zeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ verbietet das Einfahren in eine Straße.

Das Zusatzzeichen erlaubt Fahrradfahrern das Befahren der Einbahnstraße in Gegenrichtung.



Sackgasse

Die Symbole im oberen Teil des Verkehrszeichens zeigen die Durchlässigkeit der Sackgasse für Fußgänger und Radfahrer an.



Kreispolizeibehörde
Minden-Lübbecke
Marienstraße 82
32425 Minden

Telefon: 0571 8866-0
Telefax: 0571 8866-3999



VSB.Minden@Polizei.NRW.de



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Kreis Minden-Lübbecke

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



Wege für den Radverkehr



<http://www.polizei.nrw.de/minden-luebecke/>

Wo darf, wo muss ein Radfahrer fahren ? Wo darf er nicht fahren ?

Mit nachfolgenden Ausführungen sollen Fragen beantwortet und für Klarheit gesorgt werden.

Benutzungspflichtige Radwege

Ein Radweg muss durch Rad Fahrende benutzt werden, wenn die Fahrtrichtung mit den nachfolgenden Verkehrszeichen gekennzeichnet ist. Das Fahren auf der Fahrbahn ist nicht zulässig.



Radweg (Zeichen 237)

Rad Fahrende dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den Radweg benutzen (Radwegebenutzungspflicht).



Gemeinsamer Geh- und Radweg (Zeichen 240)

Rad Fahrende dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (Radwegebenutzungspflicht). Erforderlichenfalls muss der Radverkehr die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.



Getrennter Geh- und Radweg (Zeichen 241)

Rad Fahrende müssen den Radweg des getrennten Geh- und Radweges befahren. (Radwegebenutzungspflicht).

Radwege ohne Benutzungspflicht

Es gibt auch Radwege ohne Benutzungspflicht. An ihnen stehen keine Radwegschilder. Man erkennt sie z.B. daran, dass daneben noch ein Gehweg verläuft oder eine Markierung aufgebracht ist. Hier hat der Radverkehr die Möglichkeit, diesen Radweg oder auch die Fahrbahn zu benutzen.



Der Radverkehr hat die Wahl zwischen dem Fahren auf der Fahrbahn oder dem Fahren auf dem „anderen Radweg“. Es besteht hier keine Benutzungspflicht. Das linksseitige Befahren „anderer Radwege“ ist grundsätzlich nicht zulässig.

Benutzung linker Radwege

Grundsätzlich gilt:

Für Radfahrer gilt das Rechtsfahrgebot überall (nicht nur auf der Fahrbahn, sondern auch auf Radwegen, Radfahr- und Schutzstreifen, Fahrradstraßen). Somit dürfen Radfahrer grundsätzlich nur rechte Radwege benutzen.

In Ausnahmefällen kann aber auch ein „linker Radweg“ freigegeben oder benutzungspflichtig sein.



Benutzungspflichtig ist ein Radweg, wenn durch die Beschilderung der linken Fahrtrichtung mit den Zeichen 237, 240 oder 241 das Befahren angeordnet wird.

Linke Rad- oder Gehwege dürfen auch dann benutzt werden, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt wird.



Fahrradstraße

Eine Fahrradstraße ist dem Radverkehr vorbehalten.

Andere Fahrzeugführer dürfen diese nur benutzen, wenn es durch Zusatzzeichen erlaubt ist.



In Fahrradstraßen darf nicht schneller als 30 km/h gefahren werden. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugführer die Geschwindigkeit weiter verringern. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.